

GESETZ

vom

zum Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten im Internet
und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Artikel 1. [Anwendungsbereich der Vorschriften]

In dem Gesetz wird Folgendes festgelegt:

- 1) Verpflichtungen von Anbietern pornografischer Inhalte im Internet,
- 2) Verpflichtungen von Zahlungsdienstleistern und Telekommunikationsunternehmen in Bezug auf den Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu pornografischen Inhalten,
- 3) Befugnisse des Präsidenten des Amtes für elektronische Kommunikation (Urzędu Komunikacji Elektronicznej), im Folgenden als „Präsident des UKE“ bezeichnet, in Bezug auf den Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu pornografischen Inhalten,
- 4) Vorschriften für den Widerspruch durch eine Einrichtung, die Rechte an einer Internetdomäne innehat, gegen die Eintragung dieser Domäne in das Register der Domänen, mit denen pornografische Inhalte unter Verstoß gegen das Gesetz bereitgestellt werden.

Artikel 2. [Begriffsbestimmungen]

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1) Minderjährige – Personen unter 18 Jahren.
- 2) Anbieter pornografischer Inhalte – eine Einrichtung, die
 - a) innerhalb der Internetdomäne, deren Inhaber diese Einrichtung ist, pornografische Inhalte im Internet in einer Weise bereitstellt, die den Zugang zu diesen Inhalten vom Hoheitsgebiet der Republik Polen aus ermöglicht, oder
 - b) es ermöglicht, dass innerhalb der Internetdomäne, deren Inhaber diese Einrichtung ist, pornografische Inhalte von den Empfängern von Diensten in einer Weise bereitgestellt werden, die den Zugang zu diesen Inhalten vom Hoheitsgebiet der Republik Polen aus ermöglicht,
 - soweit pornografische Inhalte einen wesentlichen Teil des Inhalts der Website, zu der die Domäne führt, darstellen.
- 3) pornografische Inhalte – Inhalte, die in beliebiger visueller Form, ob real, vorgetäuscht, hergestellt oder verarbeitet, Folgendes darstellen:

- a) Geschlechtsverkehr mit sichtbarer genitaler Vereinigung und oral-genitalen, anal-genitalen, oral-analen Stellungen zwischen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts,
- b) den Akt der Masturbation,
- c) den Akt der Zoophilie oder
- d) Bilder von sadistischen oder masochistischen Praktiken in einem sexuellen Kontext.

Artikel 3. [Pflichten der Anbieter qualifizierter pornografischer Inhalte]

1. Der Anbieter pornografischer Inhalte ist verpflichtet, wirksame Altersüberprüfungssysteme zu verwenden, um Minderjährige am Zugang zu diesen Inhalten zu hindern.
2. Die Altersüberprüfung hat so zu erfolgen, dass die Privatsphäre der Nutzer gewahrt bleibt und die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden.
3. Systeme zur Überprüfung des Alters eines Empfängers gelten auch dann als wirksam, wenn eine Umgehung durch Minderjährige möglich ist, sofern dies außergewöhnliche Maßnahmen und Handlungen seitens dieser Minderjährigen erfordert, die von einem durchschnittlichen Empfänger nicht zu erwarten sind.
4. Der für Informationstechnologie zuständige Minister legt in Absprache mit dem Präsidenten des UKE und nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten des Amtes für Datenschutz in einer Verordnung detaillierte Kriterien fest, die von wirksamen Systemen zur Überprüfung des Alters des Empfängers zu erfüllen sind. Grundlage ist dabei die Notwendigkeit, einen möglichst wirksamen Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und unter Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für personenbezogene Daten und die Privatsphäre.

Artikel 4. [Präsident des UKE]

1. Die zuständige Stelle für den Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten im Internet ist der Präsident des UKE.
2. Dem Präsidenten des UKE werden u. a. folgende Aufgaben übertragen:
 - 1) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes;
 - 2) Überwachung der Einhaltung des Verbots der Bereitstellung pornografischer Inhalte in einer Weise, die das Aufrufen der Inhalte durch Minderjährige erleichtert;
 - 3) Prüfung der Wirksamkeit der Mechanismen zur Überprüfung des Alters des Nutzers, deren Kontrolle und Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien im Sinne von Artikel

3 Absatz 4;

- 4) Führung eines Registers der Parteien, die unter Verstoß gegen das Gesetz pornografische Inhalte bereitstellen;
 - 5) Prüfung rechtlicher Lösungen und des Schutzes Minderjähriger vor pornografischen Inhalten in anderen Ländern;
 - 6) Durchführung von Studien zu den Auswirkungen von Pornografie auf Minderjährige und Förderung von Lösungen zum Schutz vor pornografischen Inhalten.
3. Der Präsident des UKE handelt von Amts wegen und auf Ersuchen.

Artikel 5. [Rat für den Schutz von Kindern vor Pornografie im Internet]

1. Der Rat für den Schutz von Kindern vor Pornografie im Internet, im Folgenden als „der Rat“ bezeichnet, untersteht dem Präsidenten des UKE. Der Rat ist das Stellungnahme- und Beratungsgremium des Präsidenten des UKE.
2. Die Tätigkeitsbereiche des Rates umfassen:
 - 1) Initiierung von Studien über die Auswirkungen pornografischer Inhalte auf Minderjährige und den Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten,
 - 2) Initiierung von Projekten zum Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten,
 - 3) Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsakten und sonstigen Dokumenten, die Auswirkungen auf den Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten haben können.
3. Der Rat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die vom Präsidenten des UKE wie folgt ernannt werden:
 - 1) drei Mitglieder des Rates werden aus dem Kreis der Kandidaten ernannt, die von Organisationen vorgeschlagen wurden, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Pornografie einsetzen;
 - 2) ein Mitglied des Rates wird aus dem Kreis der Kandidaten ernannt, die von Organisationen mit Datenschutzinteressen vorgeschlagen wurden;
 - 3) ein Mitglied des Rates wird aus dem Kreis der Kandidaten ernannt, die von Organisationen vorgeschlagen wurden, die die Interessen der in Artikel 12 oder Artikel 14 des Gesetzes über elektronische Dienste genannten Diensteanbieter vertreten.
4. Die Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Rates werden aus dem Teil des Staatshaushalts gedeckt, der vom für Informationstechnologie zuständigen Minister verwaltet wird.
5. Die Amtsunterstützung für den Rat erfolgt durch den Präsidenten des UKE.
6. Zu einer Sitzung eingeladene Ratsmitglieder und Sachverständige, die nicht am Sitzungsort ansässig sind und an der Sitzung teilnehmen, haben Anspruch auf Zulagen und Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten gemäß den Bestimmungen, die in den Vorschriften über die Festsetzung und die Höhe der Ansprüche festgelegt sind, die den Bediensteten für Dienstreisen innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets zu zahlen sind.
7. Der für Informationstechnologie zuständige Minister legt in einer Verordnung die Einzelheiten der Arbeitsweise des Rates für den Schutz von Kindern vor Pornografie im Internet fest, wobei er der Notwendigkeit einer effizienten Arbeitsweise des Rates Rechnung trägt.

8. In der in Absatz 1 genannten Verordnung wird Folgendes festgelegt:
 - 1) die Organisation des Rates;
 - 2) die Geschäftsordnung des Rates.

Artikel 6. [Register der Domänen, die zur Bereitstellung von pornografischen Inhalten unter Verstoß gegen das Gesetz genutzt werden]

1. Der Präsident des UKE führt ein Register der Domänen, die zur Verbreitung von pornografischen Inhalten entgegen dem Gesetz genutzt werden, im Folgenden als „Register“ bezeichnet.
2. In das Register wird Folgendes eingetragen:
 - 1) der Name und die Adresse der Internetdomäne, über die die pornografischen Inhalte in einer Weise bereitgestellt werden, die gegen die Bestimmungen von Artikel 3 verstößt;
 - 2) das Datum und die Uhrzeit der Eintragung, Änderung oder Löschung.
3. Internetdomänen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 werden in das Register eingetragen, sofern ein erheblicher Teil des Inhalts der Website, zu der diese Domäne führt, pornografische Inhalte darstellt.
4. Telekommunikationsunternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten, und Zahlungsdienstleister haben Zugang zu dem Register.
5. Das Register wird in einem IKT-System geführt, das die automatische Übermittlung von Informationen an die IKT-Systeme von Telekommunikationsunternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten, und von Zahlungsdienstleistern ermöglicht.
6. Der für Informationstechnologie zuständige Minister legt in Absprache mit dem Präsidenten des UKE die detaillierten technischen Anforderungen für den Betrieb des Registers in einer Verordnung fest, wobei der Notwendigkeit, die Datensicherheit zu gewährleisten, und der Notwendigkeit der automatischen Bereitstellung von Informationen an Telekommunikationsunternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten, und an Zahlungsdienstleister Rechnung getragen wird.

Artikel 7. [Eintragung in das Register]

1. Die Eintragung in das Register sowie die Änderung oder Löschung einer Eintragung erfolgt von Amts wegen durch den Präsidenten des UKE.
2. Eine Eintragung in das Register, ihre Änderung oder Löschung wird mit der Veröffentlichung im Register wirksam.
3. Jede Person kann eine Internetdomäne gemäß Artikel 6 Absatz 2 Nummer 1 an den Präsidenten des UKE melden. Die Meldung kann eine Begründung enthalten.
4. Der Präsident des UKE trägt von sich aus oder nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 2 die in Artikel 6 Absatz 2 Nummer 1 genannte Internetdomäne in das

Register ein und unterrichtet die meldende Person darüber in derselben Weise, in der auch die Meldung erfolgt ist.

5. Der Präsident des UKE stellt auf der Website des öffentlichen Informationsblatts des Büros für elektronische Kommunikation Informationen darüber zur Verfügung, wie die in Absatz 2 genannten Meldungen einzureichen sind.

Artikel 8. [Mitteilung über eine Eintragung in das Register]

1. Bei der Eintragung einer Domäne in das Register sendet der Präsident des UKE eine Erklärung über die Eintragung zusammen mit einer Begründung und einem Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, an die für diese Internetdomäne als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse.
2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in polnischer Sprache zu erstellen. Wird die in Artikel 6 Absatz 2 Nummer 1 genannte Domäne nicht in polnischer Sprache verwaltet, so werden diese Informationen zusätzlich in allen Amtssprachen der Europäischen Union bereitgestellt.
3. An eine elektronische Adresse gerichtete Informationen gelten am Tag ihrer Eingabe in das IKT-System als tatsächlich zugestellt, es sei denn, der Präsident des UKE erhält vom IKT-System eine automatische Nachricht, dass die Informationen nicht an die angegebene E-Mail-Adresse übermittelt wurden. In diesem Fall unternimmt der Präsident des UKE einen zweiten Kontaktversuch, frühestens 24 Stunden nach Übermittlung der ersten Informationen.
4. Der Präsident des UKE ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen bereitzustellen, wenn mindestens einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - 1) die Internetdomäne enthält keine klaren und eindeutigen Informationen zur E-Mail-Adresse auf der Homepage der Internetdomäne, auf einer klar und eindeutig gekennzeichneten Unterseite der Homepage, die für Kontaktinformationen bestimmt ist, oder im Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Homepage der Internetdomäne verfügbar sind, und eine solche E-Mail-Adresse für den Domäneninhaber kann auch nicht aus der öffentlich zugänglichen Whois-Datenbank für das Land der Domänenregistrierung abgerufen werden;
 - 2) die Internetdomäne wird in einer anderen Sprache als einer der Amtssprachen der Europäischen Union geführt;
 - 3) trotz zweier Versuche, die in Absatz 1 genannten Informationen im Abstand von mindestens 24 Stunden zu übermitteln, erhält der Präsident des UKE als Antwort auf diese Versuche eine automatische Nachricht vom IKT-System, dass die Übermittlung dieser Informationen an die angegebene E-Mail-Adresse unmöglich ist.

Artikel 9. [Pflichten der Telekommunikationsunternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten, und der Zahlungsdienstleister]

1. Ein Telekommunikationsunternehmen, das Internetzugangsdienste anbietet, ist verpflichtet,
 - 1) den unentgeltlichen Zugang zu Websites, die über im Register eingetragene Internet-Domänennamen betrieben werden, zu verhindern, indem sie spätestens 48 Stunden nach der Eintragung in das Register aus den IKT-Systemen der Telekommunikationsunternehmen, die zur Umwandlung von Internet-Domänennamen in IP-Adressen dienen, gelöscht werden;
 - 2) Aufrufe, die sich auf im Register eingetragene Internet-Domänennamen beziehen, kostenlos auf die zu diesem Zweck im öffentlichen Informationsblatt des Amtes für elektronische Kommunikation angegebene Website umzuleiten, die eine an die Empfänger des Internetzugangsdienstes gerichtete Mitteilung enthält, insbesondere mit Informationen über den Grund für die Eintragung des aufgerufenen Internet-Domänenamens in dieses Register;
 - 3) den kostenlosen Zugang zu Websites, die aus dem Register gelöschte Domänennamen verwenden, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Löschung des Internet-Domänenamens aus dem Register zu ermöglichen.
2. Zahlungsdienstleistern ist es untersagt, Zugang zu kostenpflichtigen Diensten auf Websites zu gewähren, die die im Register eingetragenen Internet-Domänennamen verwenden.
3. Werden Zahlungsdienste auf einer Website erbracht, die einen im Register eingetragenen Internet-Domänennamen verwendet, so ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, die Erbringung dieser Dienste innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung des Domänenamens in das Register einzustellen.

Artikel 10. [Widerspruch gegen die Eintragung einer Internetdomäne in das Register]

1. Eine Einrichtung, die das Recht an einem im Register eingetragenen Internet-Domänenamen innehalt, kann gegen die Eintragung des Domänenamens in das Register beim Präsidenten des UKE Widerspruch einlegen.
2. Der in Absatz 1 genannte Widerspruch enthält Folgendes:
 - 1) Angabe der betreffenden Internetdomäne;
 - 2) Begründung, warum die Domäne aus dem Register gelöscht werden sollte;
 - 3) Identifizierungsdaten der Einrichtung, die das Recht an der Internetdomäne innehalt:
 - a) Vorname(n) und Nachname, Anschrift des Wohnsitzes – bei natürlichen Personen,

- b) Name (Firma) der Einrichtung, Anschrift des Sitzes, Nummer aus dem betreffenden Register – bei juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit,
 - c) Vor- und Nachname der Person, die zur Vertretung der Einrichtung befugt ist, die das Recht an der Internetdomäne innehalt, sowie deren Befugnis – falls zutreffend,
 - d) Daten zur Überprüfung, ob die Person, die den Widerspruch einlegt, ein Recht an der Internetdomäne innehalt, die Gegenstand des Widerspruchs ist.
3. Wenn nach der Eintragung eines Domänennamens und einer Adresse in das Register eine Einrichtung, die über diese Domäne pornografische Inhalte bereitstellt, die Bereitstellung pornografischer Inhalte einstellt oder wirksame Instrumente zur Altersüberprüfung einführt, kann diese Einrichtung beim Präsidenten des UKE beantragen, dass der Domänename und die Adresse aus dem Register gelöscht werden.

Artikel 11. [Prüfung eines Widerspruchs gegen die Eintragung eines Internet-Domänennamens in das Register]

1. Der Präsident des UKE muss
 - 1) den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Widerspruch innerhalb von vierzehn Tagen nach seinem Eingang prüfen;
 - 2) die Stelle, die den Widerspruch erhoben hat, unverzüglich über die Art und Weise unterrichten, in der der Widerspruch behandelt wurde, und zwar über das Kommunikationsmittel, das diese Stelle für den Widerspruch verwendet hat.
2. Der Präsident des UKE muss bei der Prüfung des in Artikel 10 Absatz 1 genannten Widerspruchs:
 - 1) diesem Widerspruch stattgeben, wenn
 - a) über die im Register eingetragene Internetdomäne keine pornografischen Inhalte bereitgestellt werden oder pornografische Inhalte keinen wesentlichen Teil des Inhalts der Website darstellen, zu der die Domäne führt, oder
 - b) wirksame Systeme vorhanden sind, um das Alter des Empfängers auf der Website, zu der die registrierte Internetdomäne führt, zu überprüfen;
 - 2) diesem Widerspruch nicht stattgeben, wenn die pornografischen Inhalte
 - a) einen wesentlichen Teil des Inhalts der Website darstellen, zu der die im Register eingetragene Domäne führt, und
 - b) ohne Nutzung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten wirksamen Altersüberprüfungssysteme bereitgestellt werden.
3. Ein Widerspruch im Sinne von Artikel 10 Absatz 1, der nicht die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 erfüllt, wird nicht geprüft.

4. Die Ablehnung des Widerspruchs nach Artikel 10 Absatz 2 ist ein weiterer Verwaltungsakt, gegen den eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.
5. Die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung vom 14. Juni 1960 finden auf das Widerspruchsprüfverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 keine Anwendung.
6. In Bezug auf den Antrag gemäß Artikel 10 Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.
7. Der Präsident des UKE kann eine Domäne von Amts wegen aus dem Register löschen, wenn sie versehentlich in das Register aufgenommen wurde oder wenn eine Einrichtung, die pornografische Inhalte über diese Domäne bereitstellt, die Bereitstellung pornografischer Inhalte eingestellt oder wirksame Altersüberprüfungsinstrumente eingeführt hat.

Artikel 12. [Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften]

Das Telekommunikationsgesetz vom 16. Juli 2004 (Gesetzblatt 2024.34) wird wie folgt geändert:

- 1) in Artikel 192 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden folgende Worte angefügt:
„- vom [...] zum Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten im Internet und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes;“
- 2) in Artikel 209 Absatz 1 Nummer 32 wird nach den Worten „Präsident des UKE“ ein Komma eingefügt, und Nummer 33 wird wie folgt angefügt:
„(33) die in Artikel 9 des Gesetzes vom [...] zum Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten im Internet und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist erfüllen“

Artikel 13. [Inkrafttreten]

1. Dieses Gesetz tritt zwölf Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 5, der vierzehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.
2. Die in Artikel 3 Absatz 4 genannte Verordnung wird von dem für Informationstechnologie zuständigen Minister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen.